

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 31 (2004)
Heft: 6

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Änderungen im Bürgerrecht für Personen schweizerischer Herkunft

Am 26. September 2004 haben Volk und eine klare Mehrheit der Stände eine Änderung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts deutlich abgelehnt. Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, die auch den Erwerb des Bürgerrechts von Personen schweizerischer Herkunft betrifft, wird dagegen zu Beginn des Jahres 2006 in Kraft treten.

Durch die Ablehnung der beiden Bürgerrechtsvorlagen können Jugendliche der zweiten Generation, welche in der Schweiz aufgewachsen sind, nach wie vor nur im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation, da ihnen der Souverän den automatischen Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Geburt verwehrt hat. Eine Mehrheit der Kantone kennt jedoch eine erleichterte Einbürgerung für

diese Personengruppen. Dagegen wird die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, welche den Erwerb des Bürgerrechts von Personen schweizerischer Herkunft und die Gebühren betrifft, voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2006 eingeführt.

Was ist neu für Personen schweizerischer Herkunft?

- Das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines Schweizers und einer Ausländerin erwirbt neu

automatisch das Schweizer Bürgerrecht durch Geburt, sofern es vor seiner Mündigkeit in rechts-gültiger Weise vom schweizerischen Vater anerkannt worden ist.

Nach geltendem Recht wird das Kind eines Schweizer Vaters, der mit der ausländischen Mutter nicht verheiratet ist, nicht automatisch Schweizer. Es kann sich aber unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert einbürgern.

AHV-Rente: Frühzeitig beantragen

Für Auslandschweizer, die bei der freiwilligen AHV versichert sind, wird der zuständige AHV-Dienst der Schweizerischen Ausgleichskasse aktiv. Die Versicherten werden automatisch einige Monate vor Erreichen des Rentenalters über das weitere Vorgehen zum Bezug einer schweizerischen AHV-Altersrente informiert. Auslandschweizer, die nicht oder nicht mehr bei der freiwilligen AHV versichert sind, jedoch früher während mindestens einem Jahr Beiträge an die obligatorische oder freiwillige AHV entrichtet haben, werden nicht automatisch benachrichtigt. In diesem Fall ist so vorzugehen:

- Bei Wohnsitz in einem EU-Staat* oder EFTA-Staat (Island, Liechtenstein, Norwegen) ist das Leistungsgesuch beim zuständigen Sozialversicherungsträger des Wohnsitzlandes einzureichen. Auslandschweizer, die nie der Sozialversicherung ihres Wohnsitzlandes unterstellt waren, müssen das Leistungsgesuch beim nationalen Sozialversicherungsträger

einreichen, bei dem sie zuletzt unterstellt waren.

Auslandschweizer, die nur der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstellt waren, müssen die Anmeldeformulare für eine Altersrente direkt bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf verlangen. Dabei haben sie zu vermerken, dass sie nie in einem EU-/EFTA-Staat versichert waren.

- In Fällen, wo der Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA liegt, ist die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zuständig. Sie gibt die erforderlichen Formulare ab. Auslandschweizer, die nie in einem EU-/EFTA-Staat versichert waren, sollten dies bei ihrer Anfrage angeben.

Gegenwärtig liegt das ordentliche Rentenalter für Männer bei 65 Jahren. Für Frauen beginnt der Anspruch auf eine Altersrente nach dem zurückgelegten 63. Altersjahr (ab dem Jahr 2005 nach dem zurückgelegten 64. Altersjahr). Es ist ratsam, das Gesuch für eine Altersrente etwa sechs Monate vor Erreichen des Rentenalters einzureichen. Weitere

Auskünfte erteilen die zuständigen AHV-Dienste sowie die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

* Mitgliedstaaten der EU: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland,

Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien (die Sozialversicherungsverordnungen sind noch nicht auf die 10 neuen Mitgliedstaaten der EU anwendbar).

BDK



AHV-Renten müssen frühzeitig beantragt werden: Ernst Denzler ist Mitglied der Swiss Yodlers & Alphorn Group Sydney.

– Ausserhalb der Ehe geborene Kinder eines Schweizers und einer Ausländerin, die noch vor Inkrafttreten der Revision geboren werden bzw. wurden, können vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie vom schweizerischen Vater rechtsgültig anerkannt worden sind.

Ältere als 22 Jahre alte Kinder können ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung einreichen, wenn sie eng mit der Schweiz verbunden sind. Die nach geltendem Recht erschwerenden Voraussetzungen entfallen unter der neuen Regelung.

– Das ausländische Kind, dessen Eltern (oder ein Elternteil) vor seiner Geburt das Schweizer Bürgerrecht verloren haben, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist (zum Beispiel wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat verloren hat und später nicht wieder eingebürgert worden ist).

– Ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter, die vor dem 1. Juli 1985 geboren wurden, können bei enger Verbin-

denheit mit der Schweiz künftig auch dann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat erworben hat und sie vor oder bei der Geburt des Kindes Schweizerin war.

- Frauen, die durch Heirat vor dem 1. Januar 1992 mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht verloren haben, können ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, sofern sie mit der Schweiz verbunden sind. Diese Regelung entspricht weitgehend schon der heutigen Praxis, erstreckt sich neu jedoch auch auf ehemalige Schweizerinnen, die das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Schweizer erworben hatten. Die aktuelle gesetzliche Regelung erlaubt deren Wiedereinbürgerung nur unter wesentlich strenger Bedingungen.
- Erleichterungen bei der Wiedereinbürgerung gibt es auch für Personen, die das Schweizer Bürgerrecht verwirkt oder auf eigenes Begehr verloren haben. In denjenigen Fällen, in denen das geltende Recht einen Wohnsitz in der Schweiz vorseht, wird neu eine Wiederein-

ber 2004 wird mit einem Anstieg sowohl des Preis- als auch des Lohnindex um je 0,8 Prozent gerechnet. Diese Entwicklung hat nun eine Anpassung an die AHV-/IV-Leistungen um 1,9 Prozent erfordert. Die minimale Monatsrente wird deshalb von 1055 auf 1075 Franken pro Monat angehoben. Die maximale Monatsrente erhöht sich von 2110 auf 2150 Franken pro Monat. Die Anpassungen führen zu Mehrkosten von rund 722 Millionen Franken. Mehr Informationen darüber unter www.bsv.admin.ch.

BDK

Höhere AHV-/IV-Renten

Der Bundesrat hat im September 2004 beschlossen, die AHV- und IV-Renten auf den 1. Januar 2005 an die Wirtschaftsentwicklung anzupassen.

Die AHV-/IV-Renten werden alle zwei Jahre an den Lohn- und Preisindex, den so genannten Mischindex, angepasst. Die Renten sind das letzte Mal auf den 1. Januar 2003 erhöht worden. Im Jahr 2003 stieg der Preisindex um 0,6 Prozent und der Lohnindex um 1,4 Prozent. Bis Dezem-

bürgerung auch bei enger Verbindung mit der Schweiz möglich.

In Fragen zum Schweizer Bürgerrecht oder zum Einbürgerungsverfahren beraten Sie gerne die schweizerischen Vertretungen.

Auslandschweizerdienst/EDA
Gabriela Brodbeck

INTERNET

www.imes.admin.ch
(Stichwort «Einbürgerung»)

Neue Initiativen

Folgende Volksinitiativen wurden neu lanciert und können unterschrieben werden:

«Ja zur Komplementärmedizin»
(bis 21. März 2006)

Initiativkomitee «Ja zur Komplementärmedizin», Postfach 1415, 8031 Zürich

«Jagdabschaffungsinitiative»
(bis 1. März 2006)

Anti-Jagd-Forum Schweiz, General-Guisan-Strasse 11, 3303 Jegenstorf

«Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»
(bis 1. März 2006)

Blanche Merz, Postfach 1122, 1001 Lausanne

Unter der Seite www.blk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html können die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen heruntergeladen werden.

BDK

Elektronische Abstimmung für Auslandschweizer: Silberstreifen am Horizont

Die elektronische Stimmabgabe nimmt langsam Konturen an: Auslandschweizer sollen an Pilotversuchen teilnehmen können – allerdings nicht vor 2007.

Laut Bundeskanzlei (BK) sei dazu eine Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer nötig – ein Prozess, der einige Jahre dauern wird. Ein Vernehmlassungsverfahren soll noch dieses Jahr eröffnet werden.

Wird das Projekt positiv aufgenommen, müssen die Kantone die Stimmregister für Auslandschweizer am Hauptort oder in der Ver-

waltung konzentrieren. Dies sei bereits in der Pilotphase notwendig, um die Gleichbehandlung der abstimmbenden Auslandschweizer in den verschiedenen Kantonen zu gewährleisten, so die BK.

Ebenfalls 2007 sollte das Parlament über die allgemeine Einführung des E-Voting in der Schweiz befinden. Gibt es grünes Licht dafür, sind wiederum gesetzliche Änderungen erforderlich, erklärt Daniel Brändli, Projektleiter E-Voting beim Bund.

Die von den Pilotkantonen Genf, Neuenburg und Zürich entwickelten Lösungen werden dann

den übrigen Kantonen zur Verfügung gestellt, präzisiert Michel Chevallier, stellvertretender Sekretär der Staatskanzlei des Kantons Genf. Alle Kantone sind schon heute eingeladen, sich der Arbeitsgruppe in Bern und den Pilotkantonen anzuschliessen.

Die Auslandschweizer freuen sich über diese Aussichten und hoffen, dass sie schnell Realität werden. Denn erst die elektronische Stimmabgabe wird ihnen ermöglichen, unter denselben Bedingungen zu wählen wie ihre Landsleute in der Schweiz.

ASO/C.G.